

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 02.08.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 2. August 1900.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o 61 Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend den Erlaß von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe und von Bestimmungen zur Ausführung des Impfgesetzes.

N^o 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe und von Bestimmungen zur Ausführung des Impfgesetzes.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Nachdem der Bundesrath am 28. Juni v. J. den von einer Sachverständigen-Kommission aufgestellten Entwürfen von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe und von Bestimmungen zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 seine Zustimmung ertheilt hat, werden die betreffenden Vorschriften und Beschlüsse in der Anlage auf Grund des §. 18 Abs. 2 des Impfgesetzes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und sofort in Kraft gesetzt.

Dabei bestimmt das Staatsministerium in Ergänzung

der Bekanntmachungen vom 2. Februar 1875 und 27. November 1879 sowie unter Aufhebung der Instruktion für die Impfungen vom 9. Februar 1880 das Nachstehende:

1. Die Impfarzte sind bei Uebernahme des Impfgeschäfts von den Großherzoglichen Aemtern bezw. den Magistraten der Städte erster Klasse mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten. Bei den beamteten Aerzten genügt ein Hinweis auf den geleisteten Diensteid.

2. Die Großherzoglichen Aemter und Magistrate der Städte erster Klasse haben die in den ersten 6 Spalten ausgefüllten Impflisten spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Impfarzte zuzufertigen. Dem Letzteren liegt die Ausfüllung der übrigen Spalten ob. Bei Kindern, welche wegen Syphilis, Rachitis oder Scrophulosie nicht geimpft werden, ist ein entsprechender Vermerk durch Eintragung der Buchstaben S., R. oder Sc. unter „Bemerkungen“ zu machen.

Mit den Impflisten sind den Impfarzten Druckexemplare der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben in den Impfterminen zur Vertheilung zu bringen, soweit die Angehörigen noch nicht im Besitze der Vorschriften sein sollten.

3. Impfpflichtige Kinder, welche nicht in den Listen aufgeführt sind, sind in dem Termine zu impfen und in den Listen nachzutragen.

Für die im Geburtsjahre geimpften Kinder ist eine besondere Liste nach Formular VII aufzustellen.

4. Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt über das Ergebnis der Impfung einen Impfschein auszustellen und auszuhändigen.

Bei Ausfertigung desselben ist, falls der Impfling mit Erfolg geimpft ist, das Formular I und zwar bei Erstimpfungen auf rothem, bei Wiederimpfungen auf grünem Papier, falls dagegen die Impfung wiederholt werden muß,

das Formular II und zwar gleichfalls bei Erstimpfungen auf rothem, bei Wiederimpfungen auf grünem Papier zu benutzen.

5. Für diejenigen Impfpflichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Befreiung von der Impfung erlangt haben (§. 2 des Impfgesetzes), hat der Impfarzt Zeugnisse nach Formular III und für diejenigen, welche wegen Ueberstehens der natürlichen Blattern von der erstmaligen oder der wiederholten Impfung befreit sind (§. 1 a. a. D.), Zeugnisse nach Formular IV auszufertigen und den Angehörigen der Impflinge bezw. den Wiederimpflingen zu behändigen.

6. Privatärzte haben über die von ihnen Geimpften die vorgeschriebenen Listen zu führen und bis zum 1. Januar des folgenden Jahres dem zuständigen Amtsärzte einzusenden.

7. Die Vordrucke zu den Impflisten, Impfscheinen und ärztlichen Zeugnissen werden von den Großherzoglichen Aemtern und den Magistraten der Städte erster Klasse unentgeltlich an die praktischen Aerzte ihres Bezirks abgegeben.

8. Die Impfarzte sind für den Fall, daß sie an der rechtzeitigen Vornahme der Impfungen verhindert sind, verpflichtet, dem Landphysikus eine entsprechende Anzeige zu machen.

9. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäfts wird einem Bundesrathsbeschlusse vom 28. Juni v. J. entsprechend eine ständige Ueberwachung des Impfgeschäfts durch den Landphysikus angeordnet und zwar auf folgender Grundlage:

- a) Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.
- b) Die Geschäftsführung der Impfarzte ist thunlichst alle drei Jahre einer Revision zu unterziehen.

c) Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenföhrung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

d) Auch die Impfungen der Privatärzte sind je nach Bedürfniß der Revision zu unterziehen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

e) Ueber das Ergebnis der Revision hat der Landphysikus alljährlich bis zum 1. December an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu berichten.

Die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate haben dem Landphysikus bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die für ihren Bezirk anberaumten Impftermine mitzutheilen.

10. Solange eine Landesimpfanstalt nicht vorhanden ist, bestimmt der Landphysikus diejenige auswärtige staatliche Anstalt, von der die Lympe für die öffentlichen Impfungen zu beziehen ist.

11. Die Impfarzte haben über den Bezug der Lympe ein Buch zu föhren (§. 4 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind) und dasselbe zu den Impfterminen mitzubringen.

12. Die nach §. 18 a. a. D. dem Impfarzte obliegenden Anzeigen über Störungen des Impfverlaufs und wirkliche oder angebliche Nachkrankheiten sind dem zuständigen Amtsarzte zu erstatten. Letzterer hat nach Feststellung des Thatbestandes sofort an den Landphysikus zu berichten.

13. Die Schulvorsteher haben dafür zu sorgen, daß Wiederimpflinge, bei denen sich Impfblattern bilden, das Turnen vom 3. bis 12. Tage nach der Impfung aussetzen.

14. Schulräume, welche zu Impfzwecken benutzt werden,

sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften.

15. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen hat in jedem Termine, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau kommen, ein Lehrer anwesend zu sein.

Die Wiederimpfungen sind thunlichst nach Geschlechtern zu trennen.

16. Wegen Entsendung eines Polizeibeamten zu den Impfterminen und wegen Bereitstellung einer Schreibhülfe haben die Großherzoglichen Aemter und Stadtmagistrate das Erforderliche mit den Impfärzten zu verabreden. (§. 4 der Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.)

17. Wegen Herstellung einer Statistik über Todesfälle und Erkrankungen an Pocken verbleibt es bei den an die Amtsärzte erlassenen Verfügungen vom 23. Januar 1886 und 1. April 1889. Die Amtsärzte haben die ausgefüllten Meldkarten über Todesfälle und Erkrankungen an Pocken unverzüglich dem Landphysikus einzusenden.

18. Die Rechnungen der Impfärzte über die ihnen zustehenden Vergütungen, Tagegelder, und Reisekosten sind spätestens bis zum 1. December eines jeden Jahres beim Großherzoglichen Amte bzw. Stadtmagistrate zur Prüfung und Uebersendung an das Staatsministerium einzureichen.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern, Departement der Kirchen

und Schulen,

In Vertretung:

Heumann.

Münzebrock.



Anlage.**Vorschriften**

über

**Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten
zur Gewinnung von Thierlymphe.****I. Die Anstaltsräume.**

§. 1.

Jede staatliche, zur Gewinnung von Thierlymphe bestimmte Anstalt muß mindestens aus 3 Räumen,
einem Stalle,
einem Impfraum und
einem der Zubereitung und Abfassung der Lymphe dienenden Zimmer
bestehen.

§. 2.

Die Räume sollen hell, trocken, heizbar, mit Lüftungseinrichtungen und Wasserleitung versehen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; die Wände müssen bis zu einer Höhe von 2 m die Abwaschung gestatten. Der Stall und der Impfraum müssen einen wasserdichten abspülbaren Fußboden und Einrichtungen für den raschen Abfluß der Spülwässer besitzen.

§. 3.

Die sämtlichen Anstaltsräume sind jährlich mindestens zweimal und zwar vor und nach der Hauptimpfzeit einer



gründlichen Reinigung zu unterziehen. Eine solche Säuberung soll außerdem nach Bedarf und besonders, wenn in der Anstalt eine größere Ansammlung von Personen stattgefunden hat, vorgenommen werden.

Der Fußboden des Impfstalls und des Impfraums ist zur Zeit seiner Benutzung täglich mindestens einmal abzuspielen. Während der Hauptimpfzeit müssen auch die Wände dieser beiden Räume wöchentlich mindestens einmal in einer Höhe von 2 m gründlich geschauert oder abgespült werden. Der Zubereitungsraum ist während der Benutzung dauernd möglichst staubfrei und sauber zu halten.

§. 4.

Aus den Ständen der Impftiere ist der Unrath thunlichst schnell zu entfernen. Verläßt ein Thier seinen Stand dauernd, so ist die Streu zu beseitigen, und es sind die Wände desselben nebst dem Boden und dem Lattenroste durch Scheuern und Spülen gründlich zu reinigen.

Die zum Festbinden der Thiere bestimmten Halfter u. sind nach jedesmaligem Gebrauche zu säubern und, wenn sie aus Leder hergestellt sind, gründlich zu schmieren.

§. 5.

Litt eines der in die Anstalt gebrachten Thiere an einer übertragbaren Krankheit, so sind diejenigen Anstaltsräume, in welchen es sich aufgehalten hat, sowie alle Geräthschaften, mit denen es in Berührung gekommen ist, zu desinfiziren. Hat eine Infektion der Anstalt in anderer Weise stattgefunden, so ist ebenfalls eine gründliche Desinfektion derselben vorzunehmen.

II. Auswahl und Untersuchung der Impftiere.

§. 6.

Zur Gewinnung von Thierlymphe sind junge Kinder

oder Kälber zu benutzen. Letztere müssen mindestens 3 Wochen alt sein; Thiere im Alter von 5 Wochen und darüber sind den jüngeren vorzuziehen. Es empfiehlt sich, die zur Impfung bestimmten Thiere vor ihrer Einstellung in einem von den Anstaltsräumen getrennten Stalle von einem Thierarzte beobachten zu lassen.

§. 7.

Vor der Impfung sind die Thiere von einem Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Hierbei ist der Haut und dem Nabel besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund sind, sind zur Gewinnung von Lymphe zu benutzen.

§. 8.

Beim Impfen sowohl wie bei der Abnahme der Lymphe ist die Körperwärme des Thieres festzustellen. Beträgt dieselbe mehr als 41,5 Grad Celsius, oder sind sonst Krankheitserscheinungen vorhanden, welche nach dem Urtheile des Thierarztes Bedenken hervorrufen, so ist das Thier von der Benutzung auszuschließen.

§. 9.

Während der Entwicklung der Blattern ist der Gesundheitszustand des Thieres von dem Thierarzte zu überwachen.

§. 10.

Nach der Abnahme der Lymphe und der Schlachtung sind die Thiere wiederum vom Thierarzte zu untersuchen. Bis zu dieser Untersuchung dürfen die inneren Organe und das Fell nicht von dem Körper getrennt werden. Sie hat sich auf den Nabel, die Nabelgefäße, sowie Lunge, Leber, Milz und die Lymphdrüsen, insbesondere die Mesenterial- und Mediastinaldrüsen zu erstrecken.

§. 11.

Ueber das Ergebnis der Beobachtung während der Blatternentwicklung und über den Schlachtbefund hat der Thierarzt entweder persönlich Eintragungen in das Tagebuch (§. 40) oder in ein besonderes, zu diesem Zwecke angelegtes Buch zu machen. Auch im letzteren Falle muß aus demselben hervorgehen, auf welches Thier sie sich beziehen.

§. 12.

Die gewonnene Lymphe darf nur dann zu Menschenimpfungen verwendet werden, wenn die thierärztliche Bescheinigung bestätigt, daß das betreffende Thier im Sinne dieser Anweisung (§§. 8, 10) gesund war.

III. Die Pflege und Ernährung der Impfthiere.

§. 13.

Als Streu für die Thiere kann verwendet werden: Stroh, Heu, Holzwolle, Torfstreu. Das Material soll frisch, unverdorben und anderweitig noch nicht benutzt sein. Die Impfthiere selbst sind mit größter Sorgfalt rein zu halten.

§. 14.

Die Ernährung der Impfthiere hat in der für ihr Alter zweckmäßigsten Form nach Anweisung des Thierarztes stattzufinden.

IV. Anstaltspersonal.

§. 15.

Die Leitung der Anstalt ist einem Arzte zu unterstellen.

Der Wärter soll gesund und namentlich frei von Tu-

berkuloſe ſein. Treten ansteckende Krankheiten in ſeiner Familie auf, ſo hat er während der Dauer derſelben die Anſtaltsräume zu meiden.

Er trägt während ſeiner Thätigkeit in denſelben einen Anzug aus waſchbarem Stoffe, der nach Bedarf zu waſchen und zu deſinfizieren iſt. Daſſelbe gilt auch von ſeinen Arbeitſchürzen.

§. 16.

Alle Perſonen, welche beim Impfen oder Abimpfen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Inſtrumente mit der Impffläche oder der Lymphe in Berührung kommen, ſich mit dem Verarbeiten der Lymphe oder mit dem Abfüllen derſelben beſchäftigen, haben ihre Finger und Nägel mit Bürſte und Nagelkratze ſorgfältig zu ſäubern, die Unterarme und die Hände mit Waſſer und Seife gründlich zu waſchen und in wirksamer Weiſe zu deſinfizieren. Dieſe Reinigung und Deſinfektion iſt jedesmal nach etwaiger Unterbrechung der Thätigkeit zu wiederholen.

V. Impfung der Thiere und Abnahme der Lymphe.

§. 17.

Thiere, welche einen längeren Transport durchgemacht haben, ſollen erſt geimpft werden, wenn ſie ſich erholt haben.

§. 18.

Den größeren Thieren ſind während ihres Weges zum und vom Impftiſche und während ihres Verbleibens auf demſelben die Augen mit einem undurchſichtigen Stoffe zu verbinden.

§. 19.

Die Impftiſche ſollen ein Polſterkiſſen, welches

Verletzungen beim Schlagen des Kopfes verhindert und einen Anstrich besitzen, welcher gründliche Reinigung gestattet. Sie müssen nach jedesmaligem Gebrauch abgeseuert und gründlich ab gespült werden. Ihr Lederzeug ist ausreichend zu schmieren.

§. 20.

Die zum Impfen und zur Abnahme der Lymphe bestimmten, oder mit der abgeschabten Lymphe in Berührung kommenden Instrumente dürfen anderen Zwecken nicht dienen, sie müssen ganz aus Metall und so hergestellt sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Vor dem Gebrauche sind sie jedesmal zu sterilisiren. Alle Gefäße, welche zur Aufnahme der zu verimpfenden oder der abgenommenen Lymphe dienen, sind vorher durch trockene Hitze zu sterilisiren oder auszukochen.

§. 21.

Die Wahl der Körperstellen, an welchen die Impfung des Thieres erfolgt, bleibt dem Arzte der Anstalt überlassen, jedoch darf die Ausdehnung der geimpften Flächen nicht den achten Theil der Körperoberfläche übersteigen.

§. 22.

Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasiren, mit Seife und warmem Wasser unter Benutzung von Bürsten, welche in desinfizirenden Lösungen aufbewahrt sind, gründlich zu reinigen und mit abgekochtem Wasser abzuspülen. Eine Desinfektion der Impffläche vor der Impfung kann durch 1 pro Mille Sublimat-, 2 Prozent Lyso-, 3 Prozent Karbolsäurelösung, Alkohol oder andere zweckentsprechende Mittel ausgeführt werden.

§. 23.

Zum Zwecke der Impfung können Stiche, kürzere oder

längere Schnitte, sowie über kleinere Flächen ausgedehnte Scarifikationen in Anwendung gezogen werden.

§. 24.

Zur Thierimpfung können benutzt werden:

- a) Menschenlymphe von Erstimpflingen, welche unter Beachtung der im Verfolge des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 erlassenen Vorschriften (Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, §§. 5 ff.) gewonnen ist. Sie darf unvermischt frisch vom Körper des Kindes sofort oder nach Aufbewahrung in sorgfältig geschlossenen Haarröhrchen, mit reinstem Glycerin vermischt, entweder frisch oder in Haarröhrchen beziehungsweise in sterilisirten, mit desinfizirten Pfropfen wohl verschlossenen Gläschen aufbewahrt auf das Thier übertragen werden;
- b) Thierlymphe in der zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit;
- c) die festen und flüssigen Bestandtheile der natürlichen Kuhpocken und der echten Menschenblattern, wenn bei Verwendung der letzteren alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden können, welche zur Verhütung der Uebertragung von Variolagift auf Menschen oder Anstaltsgegenstände erforderlich sind.

§. 25.

Die Abnahme der Lymphhe vom Thiere hat vor dem Citrigwerden des Inhalts der Blattern, und bevor sich eine erhebliche Röthe der Umgebung derselben eingestellt hat, stattzufinden.

§. 26.

Sorgfältige Reinigung der ganzen Impffläche mit Seife und warmem Wasser und Entfernung aller den Blattern anhaftenden Borsten und Schorfe hat der Abnahme voranzugehen. Eine Desinfektion der Impffläche durch geeignete Mittel und Behandlung mit Alkohol und Aether ist erlaubt.

§. 27.

Nur gut entwickelte Blattern sind zur Abnahme von Lymphe geeignet. Wiederholte Benutzung einer und derselben Blatter ist nicht gestattet.

§. 28.

Die Abnahme der Lymphe kann mittelst der Lanzette, des scharfen Löffels oder des Spatels vorgenommen werden. Das Gewebe der Blatter ist bei lebenden Thieren durch Abkratzen unter scharfem Drucke möglichst blutfrei zu entfernen. Wiederholtes Kratzen an derselben Stelle ist nicht erlaubt. Wo es die Verhältnisse gestatten, kann das Thier vor der Lympheabnahme geschlachtet werden.

VI. Herstellung und Versendung der Lymphe.

§. 29.

Der Tisch, auf welchem die Zubereitung der Lymphe erfolgt, soll mit einer Glasplatte versehen sein. Alle Instrumente, welche mit der Lymphe und der Zusatzflüssigkeit in Berührung kommen, und alle Gefäße, welche diese oder die Lymphe aufnehmen, müssen nach §. 20 behandelt werden.

Die Gefäße sind vor dem Gebrauch und während desselben thunlichst bedeckt zu halten. Walzen und andere Theile von Reibemaschinen, welche eine Desinfektion durch

feuchte oder trockene Wärme nicht gestatten, sind entweder in Alkohol oder in einem anderen desinfizirenden Mittel oder sonst in geeigneter Weise, vor Staub geschützt, aufzubewahren, im letzteren Falle aber vor dem Gebrauche zu desinfiziren.

§. 30.

Zur Verarbeitung der Lymphe gelangen die flüssigen und die festen Bestandtheile der Blatter unter Ausschluß der Borken und Schorfe. Die Vermischung der von verschiedenen Thieren gleichzeitig gewonnenen Lymphe ist gestattet.

Verzögert sich der Beginn der Bearbeitung, so ist die Lymphe bis zu dieser in Glycerin aufzubewahren.

§. 31.

Die thierische Lymphe ist zu Menschenimpfungen niemals in Form des aus den Blattern gewonnenen Rohmaterials zu benutzen, sie darf vielmehr nur dazu verwendet werden:

1. nach sorgfältigem Verreiben im Mörser oder auf einer Maschine, wozu reines, den Anforderungen des Arzneibuchs entsprechendes Glycerin oder ein Gemisch aus solchem Glycerin und destillirtem, sterilem Wasser verwendet worden ist, in Form einer Zubereitung, welche einen Theil abgeschabter Lymphe auf höchstens 10 Theile Zusatzflüssigkeit enthält;
2. nach Verreibung mit gleichartigem Wasser oder Glycerinwasser und nach Entfernung der festen Bestandtheile durch Sedimentiren oder Centrifugiren in Form einer klaren Flüssigkeit, welche auch einem Eindickungsverfahren unterzogen werden kann.

§. 32.

Die fertige Lymphe ist, wenn sie nicht sogleich in die Versandgefäße gefüllt wird, in sorgfältig verschlossenen, sterilen Gefäßen aufzubewahren.

§. 33.

Zum Abfüllen in die Versandgefäße ist ein geeigneter Abfüllapparat zu benutzen, dessen gläserne Theile vor dem Gebrauche zu sterilisiren sind.

§. 34.

Zur Versendung der Lymphe sind nur reine, gut verschlossene Haarröhrchen oder sonstige Glasgefäße zu benutzen. Bei den letzteren reicht der Verschluss mit einem guten Kork aus. Alle zur Aufbewahrung dienenden Gefäße dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Sterilisation mittelst trockener Hitze, die Kork durch Behandlung mit absolutem Alkohol oder in anderer Weise desinficirt benutzt werden.

§. 35.

Die fertige Lymphe ist bis zu ihrer Versendung an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

§. 36.

Der Regel nach ist die Lymphe vor der Versendung probeweise zu verimpfen. Bevor eine 2 Monate und darüber lagernde centrifugirte oder sedimentirte Lymphe zur Verimpfung abgegeben wird, muß ihre Wirksamkeit durch Probeimpfung vor der Abgabe festgestellt werden.

§. 37.

Jeder Sendung von Lymphe sind Angaben über die Nummer des Versandbuchs (§. 41), über den Tag der Ab-

nahme der Lymphe und über die Zahl der im Gefäß enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beizufügen, auch ist das Ersuchen um Berichterstattung über den Erfolg der damit vorgenommenen Impfung auszusprechen.

Die Gebrauchsanweisung hat den Wortlaut der §§. 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

VII. Abgabe der Lymphe.

§. 38.

Die Abgabe der fertigen Lymphe erfolgt der Regel nach auf schriftliche Bestellung und von besonderen Fällen abgesehen nur an Ärzte und Behörden.

§. 39.

Der Anstaltsvorstand kann jedesmal eine 14tägige Vorausbestellung verlangen. Von einer solchen Forderung muß Abstand genommen werden bei Lieferung zu denjenigen Impfungen, welche wegen des Ausbruchs natürlicher Pocken von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet sind. Deshalb ist in der Anstalt stets ein angemessener Vorrath wirksamer Lymphe bereit zu halten.

VIII. Listenföhrung.

§. 40.

Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu föhren, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a) laufende Nummer,
- b) Rasse, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
- c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,

- d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme der Lymphe,
- e) Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
- f) Körperwärme (womöglich auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme der Lymphe,
- g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Blattern,
- h) Beschaffenheit der inneren Organe nach dem Schlachten, soweit dieselbe durch den Thierarzt festgestellt wurde,
- i) Ergebnis der Impfung,
- k) Art der Zubereitung der Lymphe (§. 31),
- l) Bemerkungen.

§. 41.

Ueber den Versand der Lymphe ist ein Versandbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a) laufende Nummer,
- b) Name und Stand des Empfängers,
- c) Wohnort desselben,
- d) Datum des Einganges der Bestellung,
- e) Datum der Absendung,
- f) Ursprung und Alter der Lymphe,
- g) Art der Zubereitung der Lymphe (§. 31),
- h) Menge der übersandten Lymphe,
- i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des impfenden Arztes erzielten Erfolg u. dergl.).

IX. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen über Thierlymphe.

§. 42.

Den öffentlichen Impfanstalten liegt ob, wissenschaftlich

und praktisch die Impfung weiter zu fördern und dementsprechend auf dem Wege des Versuchs, der klinischen Beobachtungen u. s. w. Untersuchungen anzustellen.

§. 43.

Ueber die Thätigkeit der Anstalten sind regelmäßige Jahresberichte unter hauptsächlichlicher Benützung der im Vollzuge der §§. 40 bis 42 gewonnenen Materialien zu erstatten und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte regelmäßig bis zum 1. Februar behufs einheitlicher Bearbeitung und zweckentsprechender Veröffentlichung mitzutheilen.



Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

1. Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.
2. Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.
3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitte zehn Jahre.
4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.
5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.
6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr.
7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

2. Beschlüsse, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

1. Es haben sich bisher keine Anhaltspunkte für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den in der Thierlymphe bekannten Keimen und den Reizerscheinungen ergeben, welche nach der Impfung auftreten.
2. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
3. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.
4. Für die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten sind die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften maßgebend.
5. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:
 - a) Die Lymphhe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

- b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.
- c) Die Lymphe darf nur in der von der Impf-
anstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden,
und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung
der Anstalt, Angaben über die Nummer des Ver-
sandbuchs, über den Tag der Abnahme der
Lymphe und über die in der Verpackung enthal-
tenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung
beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der
§§. 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den
Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts
zu befolgen sind, zu enthalten.
- d) Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten ab-
genommen ist, darf nicht abgegeben werden.
- e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe
ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des
Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in
welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der
Abgabe, der Name und die Wohnung des Ab-
nehmers einzutragen sind.

3. Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist wünschenswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§. 2.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§. 3.

Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

§. 4.

Der Impfarzt hat — zutreffendensfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfan-

stalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lympher erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§. 5.

Die Impflinge, von welchen Lympher zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lympher von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lympe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lympe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lympe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lympe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lympe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lympe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lympe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 12.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 13.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphvorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§. 14.

Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen

Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§. 15.

Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glaschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§. 16.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 feichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§. 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung ge-

kommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§. 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§. 19.

Die Vorschriften des §. 1. Abs. 3 sowie der §§. 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

4. Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§. 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens veräume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§. 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten

Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§. 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§. 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind

am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin- tage dem Impfarzt anzuzeigen.

§. 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§. 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§. 3.

Nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des „Schulunterrichts“ deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem

Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfflattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§. 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§. 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

5. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§. 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die

Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§. 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§. 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

§. 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impf-
termine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impf-
arzte für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden
Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 5.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des
Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach
der Größe der Impf Räume.

§. 6.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der
Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Sedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge
(Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu
trennen.

§. 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit
rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impf-
termine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern
können vom Termine zurückgewiesen werden.

§. 8.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses
von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die
fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt
erfolgen (§. 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrecht-
mäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als unge-
impfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§. 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

6. Beschlüsse, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken.

1. Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfall an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten eine Meldefarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Vollständigkeit der Nachweise ein entsprechendes Zusammenwirken des Medizinalbeamten und der Standesbeamten des betreffenden Bezirkes herbeizuführen.

Innerhalb einer weiteren von der Landesregierung anzuordnenden Frist ist die Meldefarte an die statistische Centralstelle des Staates beziehungsweise eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Prüfung und etwaiger Verarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

2. Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das

Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen, für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungszu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben, angenommen wird.



M e l d e k a r t e für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt, zc.):

Staat:

Straße: Nr. des Sterbehauses (evtl. Bezeichnung des Krankenhauses):

Vor- und Familienname ^{des} _{der} Gestorbenen:

Geschlecht: männlich. weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)

Tag, Monat, Jahr der Geburt:

Beruf (Bei nicht erwerbsthätigen beziehungsweise nicht selbständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern zc. — Beruf des Haushaltungsvorstandes):

Bemerkung darüber, ob ^{der} _{die} Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt zc. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte:

Tag, Monat, Jahr des Todes:

Ort und Datum:

Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten: